

Team München e. V.

Spartenordnung

(geändert durch die Mitgliederversammlung vom 29.04.2018)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Es ist Verpflichtung und Aufgabe aller Organe von Team München, seinen Mitgliedern insgesamt die Ausübung möglichst vieler Sportarten zu ermöglichen.
Dies schließt die Teilnahme am regelmäßigen Training und - entsprechend der Leistungsfähigkeit - an allgemeinen Sport- und an Wettkampfveranstaltungen ausdrücklich ein.
Die Erfüllung dieser Aufgabe ist Kern der Tätigkeit der Sparten.

(2) Sparten gründen sich in eigener Initiative.

Üben mindestens fünf Mitglieder des Vereins gemeinsam eine Sportart aus, können sie eine eigenständige Sparte einrichten. Für eine Übergangszeit kann der Vorstand einen Beauftragten benennen, der die Gründung einer neuen Sparte betreut.

Die Gründung erfolgt durch eine erste Spartenversammlung, für die ein Protokoll zu erstellen ist, das die anwesenden Spartenmitglieder und die Ergebnisse der Wahl des Spartenvorstandes aufführt.

Sie ist zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und von diesem innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu bestätigen.

(3) Die Auflösung der Sparte erfolgt nach § 27 Abs. 4 der Satzung durch den Erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Macht der Erweiterte Vorstand von seinem Recht Gebrauch, eine Sparte aufzulösen, kann dies nicht rückwirkend geschehen.

§ 2 Zuständigkeiten und Rechte der Sparten

(1) Die Sparten regeln ihre sportlichen und organisatorischen Aufgaben nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Organe des Vereins, der Finanz- und Beitragsordnung, sowie dieser Spartenordnung grundsätzlich eigenständig.

(2) Sie regeln im einzelnen

- die sportlichen Standards
- die Trainingsmodalitäten
- die Bestellung von Trainern
- die Teilnahme an Turnieren
- die Ausrichtung von Turnieren
- die Qualifizierung und Wettkampfauswahl der Sportlerinnen und Sportler nach ihren Standards
- desweiteren alle weiteren vergleichbaren Aufgaben

(3) Die Sparten können ihre innere Ordnung schriftlich festlegen.

§ 3 Pflichten der Sparten

(1) Die Sparten informieren den Vorstand regelmäßig über ihre laufenden Aktivitäten.

(2) Die Sparten führen eine Liste der bei ihnen geführten Mitglieder (Spartenliste) und gleichen diese regelmäßig mit dem Vorstand ab.

§ 4 Spartenvorstand

(1) Jede Sparte wählt eine/n Spartenvorsitzende/n und mindestens eine/n Vertreter/in (siehe § 30 der Satzung).

(2) Die Wahl der Spartenvorstände findet nach den satzungsmäßigen Grundsätzen statt (siehe § 30 der Satzung).

(3) Die Wahl des Spartenvorstandes ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Der Vorstand ist über die Sitzungen der Spartenvorstände und deren Ergebnisse zu informieren.

(5) Der Vorstand kann beratend an Sitzungen der Spartenvorstände teilnehmen.

(6) Der/die Spartenvorsitzende ist kraft Amtes Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Jede/r Spartenvorsitzende kann sich durch ein anderes Spartenmitglied vertreten lassen.

§ 5 Übergangsregelung für Vereine bei Gründung

Soweit dem Verein Team München bereits bestehende Vereine oder Gruppen durch Beitritt ihrer Mitglieder als Sparten beitreten, bleiben deren bereits gewählte Vorstände für die Dauer ihrer ordentlichen Amtszeit oder bis zur Auflösung der Vereine bzw. Gruppen als Spartenvorstände im Amt.